

SPD demokratischer pressediens

P/XXXII/140

26. Juli 1977

Macht Schluß mit der Diskussion um Steuersenkungen

Investitionen der öffentlichen Hände müssen Priorität haben

Von Hans Koschnick
Stellvertretender SPD-Vorsitzender

Seite 1 und 2 / 80 Zeilen

Zehn Jahre Parteiengesetz

Parteien müssen zu mehr Bürgernähe zurückfinden

Von Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen MdB
Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Seite 3 bis 6 / 204 Zeilen

Manche Kaffeemühle ist sicherer als lebenswichtige
Behandlungsgeräte

Strenge Prüfpflicht für medizinisch-technische Geräte
unumgänglich

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Seite 7 / 38 Zeilen

Chefredakteur: Helmut G. Schmidt

Hesselallee 2-10, 5300 Bonn 12
Postfach: 125 408
Pressenr. 1, Zimmer 217-224
Telefon: 21 90 26/29
Telex: 05 05 548-48 ppbn d

Herausgeber und Verleger:

SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST GMBH
Kölnner Straße 108-112, Telefon: 37 05 11
5300 Bonn-Bad Godesberg

Macht Schluß mit der Diskussion um Steuersenkungen

Investitionen der öffentlichen Hände müssen Priorität haben

Von Hans Koschnick

Stellvertretender SPD-Vorsitzender

In Bonn sind die Diskussionen aufgeflammt, ob es notwendig, ratsam und tunlich ist, die Lohn- und Einkommensteuer noch in dieser Legislaturperiode - wenn möglich noch im nächsten Jahr - zu senken, um den in der prozentualen Steigerung am meisten gebeutelten Steuerzahler - den Lohnsteuerzahler - zu einer gerechteren Steuerbelastung zu führen und gleichzeitig damit zu einem höheren Konsum schnellverbraubarer Waren zu gelangen. Man schafft sich damit quasi eine Verstärkung der binnenländischen Konjunktur und damit die erwünschte Konjunkturbelebung.

So richtig es ist, daß unter dem Gesichtspunkt der Steuergerechtigkeit eine spürbare Entlastung der Lohnsteuerzahlenden wünschenswert wäre, die gerade beschlossene Vermögenssteuersenkung kann wahrhaftig wegen ihrer ungleichen, die Großvermögen begünstigenden Wirkungen nicht unter dem Rubrum "Steuergerechtigkeit" verbucht werden; so richtig ist es aber auch, daß eine Lohnsteuersenkung heute zu keiner spürbaren Konjunkturbelebung führen wird.

Wenn die Bundesregierung schon heute unter Hinweis auf die überaus starke Sparquote in fast allen Familienhaushalten und auf die übergroße Liquidität der Institute unseres Kreditgewerbes hinweist und gleichzeitig bedauert, daß trotz kostengünstiger Kredite kaum eine Bereitschaft zur Inanspruchnahme für Investitionen und Konsumgüter besteht, dann läßt das den Schluß zu, daß nicht allein ein zu geringes Netto-Arbeitseinkommen zu den alles in allem stagnierenden Konsumbedürfnissen geführt hat, sondern daß eine bestimmte Sättigung - und sei es nur für einige Jahre, bis eine neue Generation ins Erwerbsleben tritt - an zusätzlichem Konsumbedarf zu vermuten ist. Einer solchen Sättigung begegnet man nicht mit Steuersenkungen. Und Sparanreize baut man dadurch ebenfalls nicht ab, wenn überhaupt, dann nur durch zeitweises Aussetzen der staatlichen Sparförderung.

Wenn schließlich die Industrie in ihrem Auslastungsgrad ihrer Anlagen bei weitem nicht über die 80-Prozentgrenze hinausgekommen ist (bei manchen Branchen ist der Auslastungsgrad wesentlich niedriger), dann würde eine stärkere Binnennachfrage an Konsumgütern zwar zu einer an sich erwünschten besseren Auslastung der Produktionsanlagen führen, nicht aber zu einer Investitionsbereitschaft mit dem Ziele der Verbreiterung der wirtschaftlichen Palette. Rationalisierungsinvestitionen finden dagegen so oder so statt und sind unabhängig vom Konsumverhalten unserer Bürger. Eine stärkere Auslastung vorhandener Kapazitäten haben darüber hinaus nur einen äußerst geringen Arbeitsmarkteffekt, da häufig das vorhandene Personal ausreicht, um die bessere Auslastung zu sichern. Da also arbeitsmarktwirksame Konsumstöße durch eine Steuersenkung kaum zu erwarten sind, die Wirtschaft aus objektiven Gründen nicht zu wesentlichen neuen Investitionsaufträgen für die Binnenproduktion kommen wird, bleibt als einziges Konjunkturstimulans die Auftragsvergabe für öffentliche Investitionen und eine gezielte Arbeitsmarktpolitik durch Bund, Länder und Gemeinden.

Diese Maßnahmen sind nicht nur notwendig zur Belebung der binnenwirtschaftlichen Konjunkturabläufe, sondern auch unter Beachtung der Tatsache,

daß die im Ausland zu Recht soviel gepriesene wirtschaftliche Stabilität der Bundesrepublik Deutschland - größere Wachstumsraten als andere, niedrige Inflationsraten und im Auslandsmaßstab niedrige Arbeitslosenquoten - dennoch eines übersehen läßt, daß wir zumindest in der Europäischen Gemeinschaft mit unseren öffentlichen Investitionen keine Spitzenstellung mehr einnehmen. Versäumnisse hier werden aber unsere Chancen für morgen ganz erheblich tangieren.

Deshalb setze ich der Überlegung nach Steuersenkung meine Forderung entgegen: Finanzielle Stärkung der Gebietskörperschaften, die durch öffentliche Investitionen die Chancen für die Zukunft sichern und gleichzeitig heute für mehr Arbeit und damit für mehr Beschäftigung sorgen.

Für den Bund bedeutet das Verstärkung der Forschungsmittel, Hilfe zu strukturverändernden Maßnahmen der Wirtschaft und insbesondere öffentliche Investitionen für den Ausbau unseres Verkehrsnetzes und den Kommunikationsbereich. Schließlich kann der Bund auch über bestimmte zweckgebundene Entwicklungshilfemaßnahmen zu strukturstabilisierenden Stützungen bei gefährdeten Industriebetrieben im Bundesgebiet beitragen, wie es in der sozialliberalen Koalition immer wieder versucht wird. Die Länder können vor allem im Bereich der großräumigen Infrastruktur und im Bildungswesen - hier mit Schwerpunkt berufliche Bildung - ihren Investitionsbeitrag leisten.

Die Gemeinden müssen zunächst finanziell in den Stand gesetzt werden, an ihre frühere Investitionsquote von 60 Prozent aller öffentlichen Aufträge wieder heranzukommen. Städtebau und Stadtsanierung, öffentlicher Nahverkehr, Ver- und Entsorgung, soziale Einrichtungen wie Stätten für Freizeit und Kultur, könnten dann umfassender durch die Gemeinden gefördert und damit den Bürgern "mehr Lebensqualität" gesichert werden.

Es gilt Prioritäten richtig zu setzen und das bedeutet: Schluß zu machen mit der Diskussion um weitere Einnahmensenkungen der öffentlichen Hand und sich zu konzentrieren auf die von der öffentlichen Hand bewirkbaren Investitionen mit Zukunftsqualität und heutiger Arbeitsbeschaffung. Gerade wer für vermehrte personale Hilfen im öffentlichen Dienst - also für eine expansive Personalpolitik der öffentlichen Verwaltungen - eintritt, wie der DGB, muß wissen, daß man nicht zur selben Zeit die öffentlichen Einnahmen reduzieren kann. Wer für glaubwürdige Zielsetzungen eintritt, kann nicht zur gleichen Zeit beides versprechen: Steuersenkungen und mehr öffentliche Investitionen schließen sich aus. (-/26.7.1977/bgy/ben)

+ + +

Zehn Jahre Parteiengesetz -----

Parteien müssen zu mehr Bürgernähe zurückfinden

Von Dr. Schmitt-Vockenhausen MdB

Vizepräsident des Deutschen Bundestages

Die Väter des Grundgesetzes haben zu bestimmten Artikeln gesetzliche Regelungen gefordert. Einer dieser Grundgesetz-Artikel war Artikel 21, der die Parteien als Träger einer öffentlichen Aufgabe anerkannte und sie in größere Nähe zu den Staatsorganen rückte. Er stellte aber auch Forderungen an die Parteien. Mit dem Gesetz nach Artikel 21 GG begeht in diesen Tagen ein wichtiges Gesetz das zehnjährige Jubiläum seines Inkrafttretens. Das ist noch kein Grund zum Feiern, aber doch wohl Grund genug, eine kritische Bilanz zu ziehen.

Das Parteiengesetz ist oft als ein Gesamtkodex unseres Parteienwesens mißverstanden worden. Eine solche umfassende Kodifizierung war und konnte auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Dennoch hat dieses Gesetz seit seiner Verkündung am 27. Juli 1967 sowohl im politischen Bereich als auch hinsichtlich seiner öffentlichen Beachtung eine starke Wirkung ausgeübt. Um welche Probleme ging und geht es hier?

Miteinander konkurrierende politische Parteien bilden die machtpolitische Grundlage moderner parlamentarischer Verfassungssysteme. Auf Zeit und in Verantwortung gegenüber dem Volk erfüllen sie politische Führungsaufgaben und Kontrollfunktionen. Als formierte Gruppen bieten sie Alternativen für die Gestaltung des staatlichen Lebens. Durch ihre Mittlerfunktionen tritt das Volk als Subjekt der politischen Herrschaft auf. Sie gehören heute zu den mächtigsten Faktoren in einem demokratischen Staat. In der Bundesrepublik Deutschland ist ihr freies Wirken notwendiger Bestandteil der demokratischen Ordnung.

Diese Entwicklung macht es erforderlich, auch den Parteien Grenzen ihrer Verfügungsmacht zu setzen, Machtkontrolle auszuüben. Allein auf das freie Spiel der Kräfte zu vertrauen, hieße die Erfahrungen der Geschichte zu übersehen. Ein klares Verfassungs- und Parteienrecht bildet eine wichtige Barriere gegen Tendenzen, die zu einer Entartung der Parteidemokratie führen können. So schwierige Komplexe wie die innere Ordnung der Parteien, ihre Finanzverhältnisse, ihr Verhältnis zur Staatsgewalt, ihre Wettbewerbsfähigkeit oder die Behandlung staats- und demokratiefeindlicher Gruppen erfordern eine klare und realistische Gesetzgebung.

Daß die Parteien diesen Rechtsbindungen mitunter mit Skepsis gegenüberstehen, ändert nichts an deren Notwendigkeit. Mit Recht ist in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder gefragt worden, ob ein strengeres Parteienrecht in der Weimarer Republik es der Diktatur nicht schwerer gemacht hätte, die Macht zu ergreifen.

Die deutsche Rechtsordnung hat die politischen Parteien viele Jahrzehnte lang als Vereine behandelt und dem bürgerlichen wie dem öffentlichen Vereinsrecht unterworfen. Bis 1945 waren die Parteien im Grund private politische Vereine. Auch die Weimarer Reichsverfassung erwähnte die Parteien lediglich in dem Zusammenhang, daß Beamte Diener der Gesamtheit, nicht Diener einer Partei seien.

Das Grundgesetz hat die Parteien erstmals in der deutschen Verfassungsgeschichte als Träger einer öffentlichen Aufgabe anerkannt. Das Parteiengesetz trägt heute erheblich zur Rechtssicherheit bei und hat für die weitere Rechtsentwicklung wesentliche Bedeutung. Auch wenn es nicht als "Kodex des Parteien-

rechts" anzusprechen ist, setzt es doch konkrete Maßstäbe für die Überprüfung des Verhältnisses und des Wirkens der Parteien, zwingt es zu größerer Offenheit und Transparenz, gibt es dem Bürger Einblick in die Möglichkeiten seines Engagements und seines Einflusses. Nicht zu übersehen ist die gewünschte und gewollte Korrespondenz mit einer Reihe von Grundgesetzartikeln, mit den Wahlgesetzen des Bundes und der Länder, dem Versammlungsgesetz, dem Gesetz über das Bundesverfassungsgericht aus dem Jahre 1951, dem Rundfunkrecht und verschiedenen Steuergesetzen.

Der mühsame Weg, der von den ersten Arbeiten an einem Parteiengesetz 1951 bis zu dessen Verkündung am 27. Juli 1967 zurückgelegt werden mußte, ist dem Gesetz gut bekommen. Geändert wurde das Parteiengesetz bisher zwar zweimal: Am 22. Juli 1969, um gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 3. Dezember 1968 die Regelung der Wahlkampfkosten zu ändern und das Offenbarungsprivileg der juristischen Personen zu eliminieren, und am 24. Juli 1974, um die Wahlkampfkostenpauschale von 2,50 DM je Wählerstimme auf DM 3,50 zu erhöhen. In seinen grundlegenden Bestimmungen blieb es jedoch bis heute unverändert.

Durch das Parteiengesetz wurde die demokratische Partei organisatorisch gestärkt. Sanktionen für den Fall einer Verletzung zwingender Vorschriften über die innere Parteilordnung wurden jedoch nicht vorgesehen. Das Gesetz bietet eine Handhabe, auf die sich Mitglieder gegenüber ihren Parteibürokratien berufen können, und es setzt Maßstäbe, an denen sich öffentliche Kritik, zum Beispiel in den Medien ausrichten kann. Es hat aber auch dazu geführt, daß die finanzielle Mitgift direkter Wahlbewerber keine entscheidende Rolle mehr spielt. So besteht im Grunde keine Chance mehr, unmittelbar durch finanzielle Zuwendungen auf eine Partei Druck auszuüben.

Einwände gegen das Parteiengesetz können allerdings in der Richtung geltend gemacht werden, daß

- die Rechenschaftspflicht der Parteien nach den §§ 23-31 nur die Einnahmen, nicht aber die Ausgaben der Parteien erfasse und damit keine Möglichkeit besteht zu überprüfen, ob die Parteien ihre Wahlkampfpauschale auch zweckentsprechend ausgeben;
- die Verschuldung der Parteien sich verschleiern ließe;
- viele Einnahmen von der Rechenschaftspflicht nicht erfaßt wurden;
- die bestehende Art der Finanzausstattung der Parteien die Startchancen für neue Parteien erschwere, Abschlagzahlungen im Rahmen der Wahlkampfkostenersatzung sich an dem Ergebnis der letzten Wahl orientierten und neue Parteien im voraus keinerlei Mittel erhielten;
- auch zu bedenken sei, daß kleinere Parteien bei stärkeren Stimmenverlusten in eine harte Rückzahlungspflicht geraten könnten;
- die Begehrlichkeit der Parteien nach Steuergeldern ständig wachse, ohne daß die Bürger die Möglichkeit der Kontrolle der Ausgabenpolitik haben.

Der politisch aktuellste Einwand gilt dem § 18 des Gesetzes, demzufolge nur Parteien ihre Wahlkampfkosten erstattet erhalten, nicht aber unabhängige Bewerber. Hierzu hat inzwischen das Bundesverfassungsgericht am 9. März 1976 entschieden, daß auch ein unabhängiger Bewerber Anspruch auf Erstattung der Wahlkampfkosten hat. Das Parteiengesetz wird entsprechend geändert werden müssen.

Die Karlsruher Richter möchten eine Festschreibung des Parteienmonopols nicht hinnehmen. "Die Parteien", so das Bundesverfassungsgericht auf eine Klage des Einzelkandidaten und ehemaligen Bonner Oberbürgermeisters Wilhelm Daniels, "wirken zwar an der politischen Willensbildung des Volkes mit, sie haben aber kein Monopol, die Willensbildung des Volkes vorzuformen...". Bei einem zehnpromzentigen Mindeststimmenanteil hält das Gericht einen Anspruch auf Erstattung auch für einen "Einzelkämpfer" für "nicht unverhältnismäßig". Die bloße Möglichkeit

der chancengleichen Teilnahme eines Bewerbers könne zudem bewirken, daß sich "die Parteien nicht allzusehr vom Willen der Wähler entfernen".

Über diese Finanzierungsfragen hinaus gibt es natürlich eine Reihe von weiteren Problemen, die das Parteiengesetz entweder nicht ausreichend oder zu perfektionistisch behandelt hat. So ist es zum Beispiel nicht vertretbar, wenn man die Vorschriften über die obligatorischen geheimen Wahlen so beläßt, ohne nicht auch - will man die geheime Wahl so strikt beibehalten - konsequenterweise zumindest für die Wahl von Vorsitzenden und Delegierten den Mitgliedern die Möglichkeit der Briefwahl zu eröffnen, wie dies bei politischen Wahlen allgemein üblich ist.

Zu fragen ist auch, ob die Grenzen der Schiedsgerichtsbarkeit nicht zu weit vorverlegt worden sind. Wo grundsätzliche Rechtsprobleme auftauchen, sollten der notwendigen Objektivierung wegen Gerichte entscheiden. Außerdem werden an das Verfahren für den Ausschluß von Parteimitgliedern zu hohe formale Anforderungen gestellt, zumal politisch relevante Tatbestände wie etwa der Eintritt in eine Partei mit dem Ziel, sie "umzufunktionieren", ohnehin juristisch nicht erfassbar sind.

Keine besondere Bedeutung hat die Möglichkeit des Verbotes einer Partei erlangt. Nach den frühen Verboten der KPD und der rechtsradikalen Sozialistischen Reichspartei hat sich herausgestellt, daß die entsprechenden Urteile von den Verfassungsfeinden wie Handbücher dafür benutzt worden sind, wie sie sich tarnen bzw. einrichten müssen, um einem möglichen Verbot zu entgehen.

Das Grundgesetz und das auf ihm basierende Parteiengesetz haben den Versuch unternommen, die Parteien in ihrer historisch gewachsenen Realität als das anzuerkennen, was sie in unserem Verfassungsgefüge sein sollen: Wichtiger Teil eines pluralistischen Systems politischer Willensbildung nach freiheitlich-demokratischen Grundsätzen. Damit wurden Rahmenbedingungen geschaffen, die geeignet sind, positive Entwicklungen zu fördern, negative jedoch nicht ausschließen können. Umso mehr kommt es darauf an, Gefahren rechtzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Dies gilt zum Beispiel für die sich schon seit längerer Zeit abzeichnende Tendenz zu einer das normale Maß überschreitenden Verschärfung des Spannungsverhältnisses zwischen Parteien und Parlament. Eine solche Tendenz könnte zu einer gefährlichen Entfremdung und damit zu einer wechselseitigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit von Parteien und Parlament führen.

Weiterhin müssen die Parteien versuchen, zu mehr Bürgernähe zurückzufinden. So sollte zum Beispiel der Vernachlässigung kommunalpolitischer Aufgaben zugunsten sogenannter "Theorie-Diskussionen", der Degeneration der Parteiorganisationen zu bloßen Debattierklubs, entgegengewirkt werden. Durch ihren konkreten Bezug zu den Problemen des Bürgers ist die Kommunalpolitik zudem stets die "Hohe Schule der Politik" gewesen, auf die keine Partei verzichten kann. In diesem Zusammenhang muß beklagt werden, daß durch die Gebietsreform, die die Gemeinden vielfach vergrößert und manche lebensfähige Gemeinde ausgelöscht hat, der Basis einige Möglichkeiten genommen worden sind, Politik von Grund auf zu lernen und entsprechende Verantwortung zu tragen. Die für diesen Verlust geschaffenen Beratungsgremien, wie zum Beispiel die Ortsbeiräte, können darüber nicht hinwegtäuschen.

Schließlich hängt die Attraktivität einer Partei auch von ihrer Bereitschaft ab, starke Persönlichkeiten zu gewinnen und ihnen das Gefühl zu vermitteln, daß sich ihr Einsatz lohnt. Die bequeme Einigung auf bloße Kompromiß-Kandidaten führt letztlich zu einer Mittelmäßigkeit, die vom Wähler auf die Dauer nicht akzeptiert wird. Der Bürger weiß, daß Parteien notwendig sind, aber er wünscht sich in ihren Reihen auch eigenständige Persönlichkeiten, die, wo es notwendig ist, die Autorität aufbringen, auch einmal gegen den Strom zu schwimmen.

Diese wenigen Beispiele können vielleicht verdeutlichen, daß Verfassung und Parteiengesetz zwar die schon erwähnten günstigen Rahmenbedingungen schaffen, darüber hinaus jedoch nicht auf die Entwicklung der Parteien einwirken können. Diese Entwicklung in vernünftige Bahnen zu lenken, ist und bleibt Aufgabe derer, die bereit sind, politische Verantwortung zu tragen.

Die Zukunft der Parteien hängt insbesondere davon ab, in welchem Maße es ihnen gelingt, für junge Menschen attraktiv zu bleiben und sie in die Verantwortung hineinwachsen zu lassen. Gerade junge Menschen werden durch den häufig zu beobachtenden Konformismus abgeschreckt. Sie wehren sich auch zu Recht gegen bloßes Karrieredenken und Anpassertum.

Es wird darauf ankommen, Fehlentscheidungen rechtzeitig zu erkennen, sie öffentlich zu erörtern und ihnen entgegenzuwirken. Ein typisches Beispiel ist, daß es in den 50er Jahren kaum junge Leute in der Politik gab. Heute dagegen haben nicht wenige die politische Betätigung als Karriereschiene entdeckt und nutzen sie.

(-/26.7.1977/vo-ha/lo)

+ + +

Manche Kaffeemühle ist sicherer als lebenswichtiges Behandlungsgerät

Strenge Prüfpflicht für medizinisch-technische Geräte unumgänglich

Von Klaus Daubertshäuser MdB

Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine strenge Prüfpflicht für medizinisch-technische Geräte, mit denen Patienten behandelt werden oder sich selbst behandeln, unumgänglich ist, da bei dem jetzigen Zustand, bei dem keine Prüfpflicht besteht, tödliche Unfälle mit "lebensrettenden" Apparaten nicht ausgeschlossen werden können.

Es ist an der Zeit, daß das zuständige Arbeitsministerium zu den Fragen der Gebrauchstauglichkeit und der Einhaltung der vom Hersteller zugesicherten Eigenschaften medizinisch-technischer Geräte Gespräche mit den Ländern sowie den Spitzenverbänden der Ärzte, der Krankenversicherungsträger und der Krankenhausträger aufnimmt.

Auf eine entsprechende Anfrage teilte das Bundesarbeitsministerium mit, daß zwar medizinisch-technische Geräte dem Gesetz über technische Arbeitsmittel (Maschinenschutzgesetz) unterliegen. Nach diesem Gesetz müssen alle technischen Arbeitsmittel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie nach den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften so beschaffen sein, daß Benutzer oder Dritte bei ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art für Leben oder Gesundheit geschützt sind, wie es die Art der bestimmungsgemäßen Verwendung gestattet.

Dieses Gesetz kennt allerdings keine Verpflichtung zur Prüfung technischer Arbeitsmittel. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift sind grundsätzlich solche Geräte nicht zu beanstanden, die von einer anerkannten Prüfstelle auf freiwilliger Basis geprüft worden sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat in diesem Zusammenhang bisher 62 Prüfstellen anerkannt, von denen einige auch zur Prüfung, insbesondere der elektro-technischen Sicherheit, medizinisch-technischer Geräte in der Lage sind.

Somit ist bestätigt, daß medizinisch-technische Geräte, mit denen Patienten behandelt werden oder sich selbst behandeln, zurzeit keiner Prüfungspflicht unterliegen. Die Ermächtigung zur Einführung einer Prüfpflicht auf sicherheitstechnische Unbedenklichkeit anlässlich der zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Änderungen des Maschinenschutzgesetzes könnte sehr rasch geschaffen werden.

Abgesehen von dem unhaltbaren Zustand, daß eine elektrische Kaffeemühle, ein Fön oder ein elektrischer Rasierapparat heute sicherer sind als viele "lebenserhaltende" medizinische Geräte wie Infusionspumpen, Klimamasken-, Massagegeräte, Blutdruckmesser etc., würde die Einführung einer Prüfpflicht für diese Geräte auf lange Sicht gesehen wegen der weitgehenden Verringerung der möglichen Unfall-Nachbehandlungen auch einen Beitrag zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen darstellen.

(-/26.7.1977/bgy/ben)